

An das
Bundesministerium der Finanzen
Herrn Jürgen Rödding
Referat VII B5
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 29. Januar 2021

[684]

[per-E-Mail an: VIIIB5@bmf.bund.de und juergen.roedding@bmf.bund.de]

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur begleitenden Ausführung
der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU
2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern
(Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz)
GZ: VII B 5 - WK 6100/20/10003 :004 / DOK: 2020/ 1298662**

Sehr geehrter Herr Rödding,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern Stellung nehmen zu können.

Der Aufbau unserer Stellungnahme folgt der Systematik des vorgelegten Referentenentwurfes. Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahmen zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz - FoStoG) vom 16.12.2020 sowie zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes (AniSchStG) vom 15.01.2021. Die hierin angesprochenen Aspekte sind in Teilen auch für den Entwurf des Schwarmfinanzierung-Begleitgesetzes relevant.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/4 zum Schreiben vom 29.01.2021 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer möchten wir die nachfolgenden Punkte anmerken:

Zu Artikel 2 Nr. 9: Einfügung eines § 32e WpHG

Wir begrüßen die in § 32e Abs. 2 WpHG-E eingeführte Pflicht zur Prüfung, ob Schwarmfinanzierungsdienstleister die nach der Verordnung (EU) 2020/1503 einzuhaltenden Pflichten erfüllen. Schwarmfinanzierungen erfreuen sich zunehmender Beliebtheit und haben sowohl im Bereich der Unternehmensfinanzierung als auch als Anlageobjekt an Bedeutung gewonnen. Die vorgesehene Prüfung der Einhaltung der EU-Vorgaben dient nicht nur dem Anlegerschutz, sondern führt u.E. auch zu einer höheren Akzeptanz und Verlässlichkeit von Schwarmfinanzierungen. Zur Konkretisierung der Prüfungs- und Berichtspflichten ist der zeitnahe Erlass einer Rechtsverordnung nach § 32e Abs. 8 WpHG-E zu empfehlen. Damit könnten die rechtzeitige Planung und Durchführung der Prüfung sowie eine entsprechende Berichterstattung des Prüfers unterstützt werden.

Zu Artikel 5: Änderung des Vermögensanlagegesetzes

Die vorgesehene Ergänzung des § 1 Abs. 1 VermAnlG betrifft die Ausnahme von bestimmten öffentlichen Angeboten von Schwarmfinanzierungsdienstleistern aus dem Anwendungsbereich des VermAnlG. Die bisherige Regelung zu Befreiungen für Schwarmfinanzierungen nach § 2a VermAnlG (und Dienstleistungsplattformen nach § 2a Abs. 3 VermAnlG) soll hingegen nach dem vorgelegten RefE nicht angepasst werden.

Wir regen an, das Nebeneinander der neuen europäischen Anforderungen und der nationalen Regelungen für Schwarmfinanzierungen in Bezug auf die abweichenden Schwellenwerte für die Gesamtemission eines Emittenten sowie die abweichenden Kriterien in Bezug auf die Anwendungsschwellen für natürliche Personen zu prüfen und ggf. aneinander anzugleichen.

Dadurch, dass beide Formen der Schwarmfinanzierung den Einsatz einer Dienstleistungsplattform verlangen und das Fortschreiten der Emission von hybriden Instrumenten – zukünftig wahrscheinlich in Form von elektronischen Emissionen unter Einsatz der Distributed Ledger Strategie – erwartet wird, ist davon auszugehen, dass „Schwarmfinanzierungsdienstleister“ beide Arten von Dienstleistungen anbieten werden.

Eine präzise Abgrenzung zwischen solchen Dienstleistern, die als Finanzanlagenvermittler i.S.d. GewO (bzw. zukünftig als Finanzanlagendienstleister nach

Seite 3/4 zum Schreiben vom 29.01.2021 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

WpHG) und solchen, die als Schwarmfinanzierungsdienstleister nach der Verordnung (EU) 2020/1503 nach den Regelungen des WpHG beaufsichtigt und geprüft werden müssen, erscheint in der Praxis nur schwerlich möglich.

Zu Artikel 10: Änderung des KAGB

Allgemeine Vorbemerkungen

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen beziehen sich teilweise auf Vorschriften des KAGB, die ebenfalls Gegenstand zweier weiterer Gesetzgebungsvorhaben sind. Hierbei handelt es sich um den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz - FoStoG) sowie den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes (AnlSchStG). Da sich die vorgesehenen Änderungen in Teilen überschneiden, regen wir eine Konsolidierung der durch die verschiedenen Gesetzgebungsvorhaben vorgesehenen Änderungen an. Beispielhaft sei die vorgesehene Änderung des § 38 KAGB genannt. Durch das FoStoG soll dieser dahingehend geändert werden, dass der bisherige § 38 Abs. 4 Satz 1 KAGB nunmehr in § 38 Abs. 3 Satz 2 KAGB integriert wird. Die Neufassung des § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KAGB-E, die u.a. einen Verweis auf § 38 Abs. 4 Satz 1 KAGB enthält, wäre nach Verabschiedung des FoStoG nicht mehr aktuell. Ähnliches gilt für die in Artikel 10 Nummern 3, 5 und 8 vorgesehenen Änderungen.

Zu Artikel 10 Nr. 2: Änderung des § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KAGB:

Ausweislich der Gesetzesbegründung dient die Änderung des § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KAGB dem Zweck, die Aufsicht über die eingerichteten Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zu verbessern. Fraglich ist jedoch, ob die vorgesehene Regelung den intendierten Zweck tatsächlich erreichen würde.

Von den 428 zum 18.01.2021 insgesamt registrierten AIF Verwaltungsgesellschaften (Quelle Unternehmensdatenbank der BaFin) sind nach den uns vorliegenden Erkenntnissen die Mehrzahl interne Kapitalverwaltungsgesellschaften (i.S.d. § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAGB) und damit von der derzeit vorgeschlagenen Regelung nicht betroffen, da § 38 KAGB nur auf externe Kapitalverwaltungsgesell-

Seite 4/4 zum Schreiben vom 29.01.2021 an das Bundesministerium der Finanzen, Berlin

schaften anzuwenden ist. Die internen Kapitalverwaltungsgesellschaften unterliegen weiterhin nur dann einer Prüfungspflicht, wenn diese als Investmentkommanditgesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft firmieren bzw. wenn für deren Rechnung Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 2 KAGB vergeben werden.

Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass sich die Rechnungslegungs- und Prüfungspflichten von registrierten externen Kapitalverwaltungsgesellschaften nach handelsrechtlichen Regelungen richten. Dies führt dazu, dass registrierte externe Kapitalverwaltungsgesellschaften keiner handelsrechtlichen Prüfungspflicht unterliegen, wenn sie als kleine Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB anzusehen sind und folglich nicht unter die Vorgaben zur Prüfung nach §§ 316 ff. HGB fallen. Dies ist bei registrierten externen Kapitalverwaltungsgesellschaften regelmäßig der Fall. Die Anwendung der Regelungen des § 38 Abs. 1 und 4 KAGB auf registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften i.S.d. § 2 Abs. 4 KAGB führt nicht nur zu einer generellen Prüfungspflicht, sondern erweitert auch die Anforderungen an die Rechnungslegung deutlich (so hat die Rechnungslegung zukünftig nach den Vorgaben für große Kapitalgesellschaften i.S.d. 267 Abs. 3 HGB, unter Berücksichtigung der Vorgaben der RechKredV, zu erfolgen). Insofern geht die vorgesehene Änderung deutlich über den intendierten aufsichtlichen Zweck hinaus. Zur Erreichung des aufsichtlich intendierten Zwecks und unter Abwägung der Belastungen für registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften regen wir an, sowohl für externe als auch für interne Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 KAGB erfüllen und die nicht bereits den Anforderungen der §§ 46 bis 48 KAGB i.d.F. des FoStoG / AnISchStG unterliegen, eine einheitliche und eigenständige gesonderte gesetzliche Regelung zur Rechnungslegung und Prüfung zu schaffen. An diese Regelung anknüpfend, könnte die im Entwurf vorgesehene Pflicht des Abschlussprüfers, zu prüfen, ob die Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachgekommen ist, verankert werden.

Für Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann